



## Informationen zum Parkausweis für Gewerbetreibende in der Stadt Moers

Die Stadt Moers hat im Jahr 1995 das Bewohnerparken eingeführt. Die Parkzonen 1 und 2 gehörten zu den Anfängen. Damals wie heute bestand ein hoher Handlungsbedarf, das Parken in der Innenstadt neu zu regeln. Das Bewohnerparken wie die Einführung der Parkschein- und Parkscheibenregelung hat die Chancen aller Nutzenden erhöht, in der Moerser Innenstadt einen Parkplatz zu finden. Inzwischen existieren 9 Parkzonen.

Gewerbetreibende, die in einer der Bewohnerparkzonen ihren jeweiligen Betrieb haben, aber nicht Bewohner sind sowie über keinen eigenen Stellplatz bzw. Firmenparkplatz verfügen, sind können unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausnahmegenehmigung zum Parken erhalten. Die nachfolgenden Regelungen bestehen unabhängig von den geltenden Regularien für Handwerkerparkausweise für Service- oder Werkstattfahrzeuge.

### Rechtliche Grundlagen

§ 46 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) sowie Erlass II B 3 – 78-12/2 (Ausnahmeregelung gemäß § 46 StVO für Gewerbebetriebe und soziale Dienste) des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

### Antragsberechtigte Personen

Für Gewerbetreibende (Geschäftsführer/in) bzw. für den Geschäftsbetrieb kann nach Einzelfallprüfung für ein KFZ eine ortsgebundene Einzelausnahmegenehmigung zum Parken in der Bewohnerparkzone am Betriebsitz erteilt werden.

Voraussetzung ist, dass regelmäßig Geschäftsfahrten anfallen, d.h. der Gewerbebetrieb muss zur Ausübung seiner Tätigkeiten auf ein Fahrzeug angewiesen sein (z.B. für Auslieferungsfahrten oder Kundendienst).

Wenn das Gewerbe dagegen ausschließlich am Geschäftssitz ausgeübt wird (keine Auslieferungsfahrten oder Kundendienst außerhalb des Geschäftes) kann keine Ausnahme erteilt werden, da ein Fahrzeug für den Geschäftszweck nicht erforderlich ist.

An- und Abfahrten vom und zum Wohnort allein reichen nicht aus.

Es können nur Fahrzeuge berücksichtigt werden, die auf die / den Gewerbetreibende/n oder den Geschäftsbetrieb zugelassen sind. Pro Gewerbebetrieb kann ein Ausweis ausgestellt werden. Für Fahrzeuge von Mitarbeitenden und / oder Kunden können keine Genehmigungen erteilt werden.

Der / die Inhaber/in des Gewerbebetriebs muss in dem Antragsformular versichern, dass für den Gewerbebetrieb keine eigene Stellfläche zur Verfügung steht.

Sollte dies nicht der Fall sein, d.h. ein privater Stellplatz steht zur Verfügung, dann kann kein gewerblicher Bewohnerparkausweis ausgestellt werden.

Gewerbliche Bewohnerparkausweise werden grundsätzlich ausschließlich für Kraftfahrzeuge ausgestellt, die nach der Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als 9 Personen (einschließlich Fahrzeugführer/in) geeignet und bestimmt sind.

Eine Ausstellung erfolgt grundsätzlich nicht für Wohnmobile, Stretch-Limousinen, jegliche LKW, Transporter, Sprinter, Kastenwagen, Pickups (sofern Zulassung als LKW) sowie Anhänger.



## Unterlagen

- Kfz-Schein
- Personalausweis
- Gewerbeanmeldung
- Mietvertrag des Geschäftsraums
- bei Fahrzeugwechsel der bereits vorhandene Parkausweis und Kfz-Schein des neuen Fahrzeugs

## Formular für die Antragstellung / Verlängerung

- [Parkausweis für Gewerbetreibende – Antrag auf Ausstellung – Formularassistent](https://www.moers.de/rathaus-politik/rathaus/dienstleistungen/bewohnerparken-fuer-gewerbetreibende)  
<https://www.moers.de/rathaus-politik/rathaus/dienstleistungen/bewohnerparken-fuer-gewerbetreibende>

## Abgabe des Antrags

- Elektronischer Versand des Antrags + Dateianhänge mittels des o.g. Formularassistenten
- schriftlich (ausgefüllter Antrag + Unterlagen) per E-Mail oder per Briefpost
- persönliche Abgabe der vollständigen Antragsunterlagen bei der Technischen Informationsstelle

**Bitte beachten Sie, dass eine abschließende Bearbeitung nur möglich ist, wenn der Antrag vollständig ausgefüllt ist und diesem alle erforderlichen Unterlagen beigelegt wurden.**

**Bei Verlängerungsanträgen wird daher dringend empfohlen, den Antrag 4 Wochen vor Ablauf des bisherigen Genehmigungszeitraumes zu stellen.**

## Gebühren

30 Euro pro Jahr

Grundlage ist die Gebühren Nummer 265 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr.

Bitte überweisen Sie diesen Betrag nicht vorab im Rahmen der Antragstellung, sondern erst dann, wenn Sie dazu mit dem schriftlichen Genehmigungsbescheid aufgefordert werden.

Andernfalls ist eine Zuordnung der Zahlung nicht möglich.

## Kontakt

- Herr Korytowski / Frau van Pol  
Telefon: 0 28 41 / 201 777  
[tis@moers.de](mailto:tis@moers.de)  
Rathaus, Technische Informationsstelle, Erdgeschoss, Raum E.025

## Sprechzeiten

- Montag bis Freitag: 8.30 Uhr – 12.00 Uhr  
Donnerstag zusätzlich: 14.00 Uhr – 16.00 Uhr

## Anschrift

- Fachbereich 8 – Vermessung, Straßen und Verkehr  
Fachdienst 8.3 – Straßen- und Verkehrsrecht  
Rathausplatz 1  
47441 Moers